

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/138 vom 8. November 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_138

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/138 du 8 novembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/138 del 8 novembre 2007

Regeste

Art. 9 ATSG, Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 42 IVG, Art. 42ter IVG, Art. 37 IVV. Revision einer laufenden Hilflosenentschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. November 2007, IV 2007/138).

Erwägungen

E. 1

a) Die ursprüngliche Leistungszusprache vom 6. September 2004 stützte sich auf den Bericht von Dr. med. A.____ vom 24. März 2004, laut dem die Beschwerdeführerin in ihren alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen war, und auf die telefonische Abklärung vom 16. Juli 2004. Letztere hatte ergeben, dass die Beschwerdeführerin in vier alltäglichen Lebensverrichtungen (aufstehen/absitzen/abliegen, an- und ausziehen, Körperpflege, Fortbewegung) auf Hilfe angewiesen war. Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurde vom Sohn der Beschwerdeführerin am 25. August 2006 sogar eine Verschlechterung angegeben (zusätzlicher Bedarf nach Hilfe beim Verrichten der Notdurft). Dr. med. A.____ wies dann aber am 30. September 2006 darauf hin, dass eine massive "Overprotection" bestehe. Die Beschwerdeführerin werde von ihren Söhnen rund um die Uhr betreut und noch die kleinste Handreichung werde ihr abgenommen, obwohl sie durchaus in der Lage wäre, sich selbst an- und auszuziehen und selbst aufzustehen, abzusitzen und abzuliegen. Auch eine einfache Körperpflege und das Verrichten der Notdurft sei ihr möglich. Diese Aussage von Dr. med. A.____ fand eine teilweise Bestätigung im Austrittsbericht der Reha-Klinik Walenstadtberg vom 28. Februar 2005. Damit konnte den Angaben des Sohnes in dem am 25. August 2006 ausgefüllten Fragebogen zur Hilflosigkeit keine Überzeugungskraft mehr beigemessen werden, denn es handelte sich möglicherweise in vielen oder sogar allen Bereichen um eine Auflistung der nur aufgrund der Überbetreuung erbrachten und nicht der objektiv nach wie vor notwendigen Hilfeleistungen. Aufgrund der offenen Formulierung im Arztbericht vom 30. September 2006 war es sogar möglich, dass die Beschwerdeführerin damals nicht einmal mehr leichtgradig hilflos war. Trotzdem unterliess die Beschwerdegegnerin jeden Versuch, den objektiven Zustand der Beschwerdeführerin abzuklären. Stattdessen ging sie gestützt auf einen wohl längst überholten Bericht von Dr. med. A.____ vom 8. September 2005 davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor in den alltäglichen Lebensverrichtungen an- und ausziehen, Körperpflege und Fortbewegung hilflos sei. Angesichts der von Dr. med. A.____ am 30. September 2006 angegebenen massiven Überbetreuung konnte diese Sachverhaltenswürdigung aber nicht für sich in Anspruch nehmen, überwiegend wahrscheinlich zu sein. Sie war vielmehr das Ergebnis einer Verletzung der Untersuchungspflicht. Die Beschwerdegegnerin hätte nämlich die Fähigkeit

der Beschwerdeführerin, die alltäglichen Lebensverrichtungen in zumutbarer Weise zu meistern, abklären müssen. Als Beweismittel wären die sonst üblichen Methoden der telephonischen Abklärung oder der Abklärung an Ort und Stelle nicht in Frage gekommen, denn dabei wäre wohl nur die mit der massiven Overprotection verbundenen Hilfeleistungen geschildert bzw. demonstriert worden. Die Abklärungsperson wäre nicht in der Lage gewesen, zwischen den unnötigen und den objektiv krankheitsbedingt nach wie vor notwendigen Hilfeleistungen zu unterscheiden. Es wäre also nur eine Abklärung durch unabhängige medizinische Sachverständige in Frage gekommen, mit Vorteil über mehrere Tage stationär und ohne die Anwesenheit der Söhne, um die Beschwerdeführerin ohne Überbetreuung in ihrem Verhalten beobachten zu können. Da diese Abklärung unterblieben ist, erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt, weshalb die angefochtene Verfügung rechtswidrig ist. b) Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sind die Parteien übereinstimmend davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin beim An- und Ausziehen, bei der Körperpflege und bei der Fortbewegung nach wie vor objektiv hilflos sei, so dass einzig die Frage der Hilflosigkeit beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen strittig sei. Diese übereinstimmende Auffassung der Parteien bindet das Gericht aber nicht. Der Streitgegenstand wird nämlich nicht durch die Rechtsauffassungen der Parteien, sondern durch das gesamte Rechtsverhältnis, das der umstrittenen Leistung zugrunde liegt, definiert. Bei der Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses bzw. des daraus resultierenden Leistungsanspruchs ist das Gericht also nicht an die Begehren der Parteien gebunden, was insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, dass zuungunsten der beschwerdeführenden Partei entschieden werden kann (Art. 61 lit. d ATSG). Da aufgrund der Verletzung der Untersuchungspflicht im Verwaltungsverfahren nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welchen alltäglichen Lebensverrichtungen die Beschwerdeführerin objektiv noch hilflos ist, sind weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig. Aufgrund der Aussage von Dr. med. A.____ kommt nur eine alle für die Hilflosigkeit relevanten Lebensbereiche umfassende Sachverhaltsabklärung in Frage. Deshalb erweist sich eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin als sachgerecht. Damit wird erreicht, dass der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung, die gestützt auf die zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen ergehen wird, wieder alle Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Gegen ein Urteil, das sich auf gerichtliche Sachverhaltsabklärungen stützen würde, könnte die Beschwerdeführerin nämlich nur noch das Bundesgericht anrufen, das in bezug auf die Überprüfung der Sachverhaltsabklärung erheblich eingeschränkt wäre. Die Beschwerdegegnerin wird den massgebenden Sachverhalt - auch in bezug auf die behaupteten neuen Beschwerden - mittels einer medizinischen Begutachtung weiter abzuklären haben.

E. 2

Die angefochtene Verfügung stützte sich auf Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV. Gemäss dieser Bestimmung gilt als mittelschwer hilflos, wer in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist. Da es sechs alltägliche Lebensverrichtungen gibt (vgl. Rz 8010 KSIH), erfüllt diejenige versicherte Person den Tatbestand des Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV, die in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen ist. Im Rahmen des Revisionsverfahrens ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin beim Aufstehen/Absitzen/ Abliegen nicht mehr auf Hilfe angewiesen, der Tatbestand des Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV nicht mehr erfüllt und deshalb nur noch eine leichte Hilflosigkeit gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV gegeben sei, was zu einer revisionsweisen Herabsetzung

der laufenden Hilflösenentschädigung zwingt. Dabei liess die Beschwerdegegnerin aber unbeachtet, dass es alternative Tatbestände der mittelschweren Hilflösigkeit gibt, zum einen die Kombination aus der Hilflösigkeit in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen und einem Bedarf nach einer dauernden persönlichen Überwachung (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) und zum anderen die Kombination aus der Hilflösigkeit in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen und einem Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung (Art. 37 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 38 IVV). Sowohl im ursprünglichen Leistungsgesuch vom 12. März 2004 als auch im Rahmen des Revisionsverfahrens am 15. August 2006 hatte der Sohn der Beschwerdeführerin sowohl einen Bedarf nach einer dauernden persönlichen Überwachung als auch einen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung behauptet. Beides war im Rahmen der ursprünglichen Leistungszusprache irrelevant gewesen, weil auf jeden Fall gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV ein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelschweren, aber kein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer schweren Hilflösigkeit (Art. 37 Abs. 1 IVV) bestanden hatte. Grundsätzlich war die Beschwerdegegnerin damals also berechtigt gewesen, entsprechende Sachverhaltsabklärungen zu unterlassen. Solche Sachverhaltsabklärungen unterblieben aber auch im Revisionsverfahren, was ab dem Zeitpunkt rechtswidrig war, ab dem die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass die Beschwerdeführerin nur noch in drei alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen sei. Die Beschwerdegegnerin hätte in dieser Situation die erneut aufgestellte Behauptung, die Beschwerdeführerin bedürfe sowohl einer dauernden persönlichen Überwachung als auch einer lebenspraktischen Begleitung, überprüfen müssen, denn wenn eine dieser beiden Behauptungen richtig gewesen wäre, hätte entweder gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV oder gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV weiterhin ein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflösigkeit bestanden. Es wäre dann zwar eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung eingetreten, aber diese Veränderung wäre revisionsrechtlich (Art. 17 Abs. 2 ATSG) irrelevant gewesen, weil nach wie vor ein Tatbestand des Art. 37 Abs. 2 IVV erfüllt gewesen wäre, d.h. weil nach wie vor ein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflösigkeit bestanden hätte. Die zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen, welche die Beschwerdegegnerin vornehmen wird, umfassen also auch einen allfälligen Bedarf nach einer dauernden persönlichen Überwachung und einen allfälligen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung, sofern diese Ausprägungen der Hilflösigkeit aufgrund des Ergebnisses der Abklärung des Hilfebedarfs in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen als mögliche Leistungsvoraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. b oder c IVV oder gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. b oder e IVV bedeutsam werden.

E. 3

Demnach ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts entsprechend den Vorgaben des Gerichts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Anschliessend wird die Beschwerdegegnerin dem Ergebnis der weiteren Abklärung entsprechend neu verfügen. Dieser Verfahrensausgang ist praxisgemäss in bezug auf einen allfälligen Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a). Die Parteientschädigung ist laut Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Kriterien erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen. Damit wird die bewilligte unentgeltliche Rechtsverbeiständung gegenstandslos. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die

Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Da der Verfahrensaufwand (ohne die Behandlung des Gesuchs um die unentgeltliche Prozessführung) als durchschnittlich zu qualifizieren ist, erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Diese Gerichtsgebühr ist von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu entrichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 23. Februar 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.